



Satzung des Boogie-Bären München e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Boogie-Bären München.
2. Er ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nr. VR12789 eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)". Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziel

1. Ziel und Aufgabe des Vereins ist es,
 - a. den Tanzsport zu pflegen, insbesondere die Swingtänze (Boogie-Woogie, Lindy Hop, Shag, Balboa und weitere), zu fördern und deren ideellen Charakter zu wahren;
 - b. die gemeinschaftlichen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden sowie gegenüber den Verbänden zu vertreten, denen er selbst angeschlossen ist;
 - c. die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund zu fördern.
2. Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere mit der Durchführung und Teilnahme an regelmäßigen Trainingsveranstaltungen, Turnieren, sowie Workshops verwirklicht.
3. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit jährlich Vorteile oder Vergütungen im Rahmen der jeweils gültigen Höchstbeträge des Einkommensteuergesetzes erhalten. Diese Vorteile und Vergütungen und deren Höhe müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung und Herkunft. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
6. Der Verein darf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen, insbesondere zur Durchführung von Tanzveranstaltungen und Verkauf von Vereinsartikeln.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

1. Im übrigen besteht der Verein aus
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
3. Passive Mitglieder sind Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen, aber nicht am Sportbetrieb teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich im besonderen Maße für den Swingtanz, den Tanzsport und den Verein engagiert haben und die die Mitgliederversammlung dazu ernannt hat.
5. Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Aufnahme in den Verein

1. Aufnahmeanträge sind in Textform an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Minderjährige benötigen zum Vereinsbeitritt grundsätzlich die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand kann einen Antrag ohne Begründung ablehnen. Im Falle einer Ablehnung findet kein internes Rechtsbehelfsverfahren statt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme durch den Vorstand bzw. den entsprechend dafür Beauftragten zu dem im Aufnahmeantrag festgehaltenen Zeitpunkt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch ein Kündigungsschreiben an die Geschäftsstelle. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Halbjahres oder Jahresendes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Eine Kündigung befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge sowie sonstiger finanzieller Verpflichtungen, die bis zum Ende der Mitgliedschaft anfallen bzw. bestehen. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dringenden Gründen mit 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu dringenden Gründen können u. a. Satzungsverstöße, Verstöße gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, wiederholte Schädigungen des Vereins, seiner Interessen und seines Ansehens gehören. Des Weiteren gehört die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach erfolgter schriftlicher Mahnung und Zahlungsrückstand zu dringenden Gründen für einen Ausschluss.
4. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die Anrufung des Hauptausschuss zulässig. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Der Anspruch auf rückständige und fällige Mitgliedsbeiträge sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen bleibt vom Ausschluss unberührt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, ihres Mitgliederstatus sowie der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder erlangen mit vollendetem 14. Lebensjahr das aktive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag im Verzug ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Dabei sind die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verpflichtet.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zur Erledigung anfallender Aufgaben durch Arbeitsleistung verpflichten, deren Erledigung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes notwendig ist.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Jugendschutzes im Sinne der Jugendschutzgesetze sowie der Prävention sexueller Gewalt und Missbrauchs anhand der Regelungen des DOSB.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Abwicklung dieser Beiträge wird vom **Hauptausschuss** im Rahmen einer Finanzordnung beschlossen.
2. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (MV),
- b. der Vorstand,
- c. der Hauptausschuss (HAS).

Die Vereinsorgane, ihre Ämter und die Amtsinhaber sind für Vereinsmitglieder zugänglich zu veröffentlichen.

Jedes Mitglied eines Organs hat unabhängig von der Anzahl der von ihm ausgeübten Ämter bei Beschlüssen in dem jeweiligen Organ nicht mehr als eine Stimme.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung kann digital oder in Mischform durchgeführt werden. Der Vorstand schlägt die Durchführungsform vor, die vom Hauptausschuss beschlossen werden muss.
3. Sie hat folgende Rechte und Pflichten:
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Hauptausschusses,
 - die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Hauptausschusses
 - die Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und relevanten Vereinsordnungen,
 - die Entscheidungen über Anträge,
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Sie muß mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, Aushang im Vereinsheim sowie Veröffentlichung auf der Homepage.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder, auf Beschluss des Hauptausschusses oder auf Beschluss des Vorstands unter Angabe der Gründe und des Zweckes einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
6. Es ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen.
7. Satzungsänderungen werden mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen.
8. Weitere Bestimmungen zur Einberufung, Durchführung und Protokollierung regelt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen und Wahlen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - und einem weiteren Vorstandsmitglied

und gibt sich eine Geschäftsordnung als Grundlage seiner Tätigkeit.

2. Dieser Vorstand ist auch geschäftsführend gemäß § 26 BGB. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt.
3. Weitere Details der Vertretungsmacht werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgehalten.
4. Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Er kann weitere Organe und Beauftragte zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl der nächsten Vorstandschaft im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstands können nur von Mitgliedern besetzt werden, die am Tage der Wahl mindestens ein Jahr Mitglied des Boogie-Bären München e.V. und vollumfänglich geschäftsfähig sind.
7. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann der Hauptausschuss kein neues Vorstandsmitglied wählen, kann dieses Amt längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind. Sollte nur noch ein Vorstandsposten besetzt sein, ist keine Beschlussfähigkeit gegeben.

§ 12 Der Hauptausschuss (HAS)

1. Der Hauptausschuss (HAS) besteht aus
 - a. dem Vorstand
 - b. den Beauftragten
 und gibt sich eine Geschäftsordnung als Grundlage seiner Tätigkeit.
2. Der HAS wird für eine Amtsperiode von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Vorstands- und HAS-Amt können nicht in einer Person vereinigt werden. Mehrere HAS-Ämter können nur übergangsweise in einer Person vereinigt werden.
4. Die Beauftragten unterstützen den Vorstand in den einzelnen Vereinsbereichen und nehmen darüber hinaus eine beratende Funktion ein.
5. Jugendliche Mitglieder erlangen mit Vollendung des 14. Lebensjahres das passive Wahlrecht für den Hauptausschuss.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Kontrolle der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gemeinsam mit dem Vorstand gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Kassenprüfer im Amt. Das Amt des Kassenprüfers kann nicht durch ein Mitglied der Vorstandschaft besetzt werden. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand vor der jeweiligen Mitgliederversammlung Kenntnis vom Ergebnis ihrer Arbeit und stellen das Ergebnis ihrer Prüfung bei der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist mit einer 3/4-Mehrheit zu beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu dem gleichen Zweck innerhalb von vier Wochen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten eine Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließen kann.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, nach vollständiger Abwicklung der noch ausstehenden Rechtsgeschäfte, das verbliebene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Tanzsports zu verwenden hat. Die begünstigte Organisation muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Versammlungsleiter der Auflösungsversammlung hat die Auflösung beim Vereinsregister anzumelden.

§ 15 Haftpflicht

Für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, haftet der Verein im Innenverhältnis den Mitgliedern gegenüber nicht, sofern sie nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Vereinsordnungen

Zur Erfüllung der der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein Ordnungen beschließen. Folgende Ordnungen müssen erstellt werden:

- a) Geschäftsordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen
- b) Geschäftsordnung des Vorstands
- c) Geschäftsordnung des Hauptausschuss
- d) Finanzordnung
- e) Nutzungsordnung für das Vereinsheim
- f) Datenschutzordnung

Folgende Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen: a, f

Die übrigen Ordnungen werden vom Vorstand und Hauptausschuss im Rahmen seiner geschäftsführenden Tätigkeit verabschiedet und müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am XXX in München beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.